

zustand. Das DRK der DDR erfüllt wichtige Aufgaben des Krankentransportes. Darüber hinaus leistet die Organisation eine umfangreiche gesundheitspropagandistische Arbeit.

#### 13.1.4. *Die Rechtsstellung der staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens*

Sowohl dem Ministerrat und dem Ministerium für Gesundheitswesen als auch den Räten der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind staatliche Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstellt. Sie erfüllen vielseitige Aufgaben zur unmittelbaren medizinischen bzw. sozialen Betreuung der Bürger oder schaffen wichtige Voraussetzungen dafür (z. B. die Akademie für Ärztliche Fortbildung und das Institut für Planung und Organisation des Gesundheitsschutzes).

Die einzelnen Einrichtungen zur medizinischen und sozialen Betreuung unterscheiden sich durch ihre unterschiedlichen Aufgaben und ihre dementsprechend unterschiedliche rechtliche Stellung (vgl. Abb. 17). Verwaltungsrechtlich relevant sind insbesondere die Rechtsbeziehungen der Einrichtungen zu den übergeordneten Organen des Staatsapparates, denen die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Einrichtungen obliegt. Diese staatlichen Organe sind befugt, die Leiter der Einrichtungen zu berufen und abzuberufen, ihnen Weisungen zu erteilen, den Einrichtungen staatliche Planaufgaben und -aufträge zu übergeben sowie ihre Pläne zu bestätigen (vgl. hierzu auch AO über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 15.12.1972, GBl. I 1973 Nr. 4 S. 49).

##### *Die Gesundheitseinrichtungen zur unmittelbaren medizinischen Betreuung der Bürger*

Zu diesen staatlichen Einrichtungen gehören die stationären und ambulanten Einrichtungen, die der medizinischen Betreuung und Versorgung dienen, wie Krankenhäuser (Fachkrankenhäuser, Bezirkskrankenhäuser, Rehabilitationspolikliniken), Polikliniken, Ambulatorien, Ambulanzen, Staatliche Arztpraxen und Gemeindeschwesternstationen.

Die staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens unterstehen dem jeweils zuständigen Organ des Staatsapparates. Sie erbringen in Verwirklichung der sozialistischen Gesundheitspolitik die erforderlichen Leistungen zur medizinischen Betreuung der Bürger. Dazu werden zwischen den Einrichtungen und den Bürgern medizinische Betreuungsverhältnisse eingegangen (vgl. 13.2.).

Die zuständigen Organe des Staatsapparates sind befugt, die Leiter der Gesundheitseinrichtungen zu berufen und abzuberufen und ihnen Weisungen zu erteilen. Sie übergeben den Einrichtungen des Gesundheitswesens die staatlichen Planaufgaben und bestätigen deren Pläne. Die örtlichen Räte können zur Verbesserung der medizinischen Betreuung der Bürger mit Gesundheitseinrichtungen in ihrem Territorium, die ihnen nicht unterstellt sind, Vereinbarungen oder Verträge gemäß §§ 4 und 55 GöV abschließen.

Die staatlichen Gesundheitseinrichtungen werden nach dem Prinzip der Einzel-